

Urlaubsgesuch

Rechtsgrundlage

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Volksschule gilt bei Schulabsenzen:

1: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

1^{bis}: Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

3: Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Weitere Regelung

1. Urlaube sind vorhersehbare Absenzen.
2. Das Gesuch für Urlaube muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.
3. Der versäumte Lehrstoff muss selbständig nachbearbeitet und den betroffenen Lehrpersonen unaufgefordert vorgelegt werden.
4. Die Bewilligung von Urlaub kann bei ungenügender Arbeitshaltung, unanständigem Verhalten oder überdurchschnittlich vielen Absenzen verweigert werden.

Personalien

Name		Vorname	
Adresse		Wohnort	
Klasse		Klassenlehrperson	

Gesuch, Grund

Urlaubsdatum		Zeit	
Grund			

Nachgesuchter Urlaub für weitere Kinder der Familie

Name/Vorname	Klasse	Schulhaus
Name/Vorname	Klasse	Schulhaus

Beglaubigungen

Datum		Gesuch fristgerecht eingereicht am	
Unterschrift der Eltern		Antrag Klassenlehrperson	<input type="radio"/> bewilligen <input type="radio"/> ablehnen
Unterschrift Schülerin/Schüler		Unterschrift Klassenlehrperson	

Entscheid der Schulleitung	<input type="radio"/> bewilligt <input type="radio"/> abgelehnt
Unterschrift Schulleitung	

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 20 Tagen nach Erhalt bei der Sekundarschulbehörde Arbon, Schulverwaltung, Alemannenstrasse 16, 9320 Arbon schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.